

für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel in Fässern von 700 kg und darunter auf 11 Prozent und für Maskeid (Muskatbalsam) und Kakaoöl (Kakaobutter) in konfistenter Form (Blöden, Tafeln etc.) auf

16 Prozent in Risten,
9 Prozent in Körben,
6 Prozent in Ballen

festgesetzt werden, und

2. an Stelle der Vorschrift im §. 4 Ziffer 4 der Bestimmungen über die Taxe vom 16. Mai 1882 (vergl. Central-Blatt 1882 Seite 228 ff.) folgende Vorschrift zu treten hat:

„Bleibt bei unbearbeiteten Tabakblättern und Tabakstengeln in Fässern von 700 kg und darunter das Gewicht der Umhüllung ausgenähmlich unter dem hierfür festgestellten Tarifsatz, so kann von der Rettoverwiegung abgesehen werden, wenn der Zollpflichtige sich mit der für Fässer von mehr als 700 kg festgestellten Taravergrößerung begnügt.“

Berlin, den 18. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burckhard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. März d. J. beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, an denjenigen Orten, an denen ein Verkehrsbedarf anzuerkennen ist, Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Sago, Sagomehl und Tapioka zuzulassen.

2. Marine und Schifffahrt.

Es genehmige, daß die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen Meines oder eines anderen regierenden deutschen königlichen Hauses, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigenthümlich gehörigen Privat-Fahrzeugen die Kriegsflagge an der Wafel oder am Flaggenstach führen können.

Berlin, den 2. März 1886.

Wilhelm.

An den Chef der Admiralität.

3. Konsulat-Weesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen General-Konsuls Deubner den Kaufmann Carl Helmring zum General-Konsul in Riga

und

den bisherigen Konsul in Canton und Hongkong, Gustav Travers, zum General-Konsul in Sydney für Australien nebst Tasmanien, Neu-Seeland und die Fiji-Inseln zu ernennen geruht.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats zu Havana, Konsulats-Sekretär Schmaed ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des genannten Konsulats und für die Dauer seiner Amtsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschickungen von Reichsangehörigen und Schwagerossen, insbesondere von unter deutschem Schutz stehenden Schweizern, vorzunehmen und die Geburten, Eirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.
